

## **Vorschriften über die Durchführung von überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen für den Bezirk der Handwerkskammer Düsseldorf**

Aufgrund der §§ 41, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 8 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch (Unfallversicherungsgesetz-UVEG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) haben der Berufsbildungsausschuss am 10. September 1997 und die Vollversammlung am 19. November 1997 folgende Vorschriften für den Bezirk der Handwerkskammer Düsseldorf beschlossen:

### **§ 1**

#### **Einrichtung überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen**

(1) Um die Vermittlung der in den Ausbildungsordnungen (bzw. den gem. § 122 Abs. 4 Handwerksordnung, § 106 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz fortbestehenden Vorschriften) vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse sicherzustellen, regelt die Handwerkskammer in Form von Mindestvorschriften für die einzelnen Ausbildungsberufe Dauer und Inhalt der notwendigen überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen, soweit die jeweiligen Ausbildungsordnungen diesbezüglich keine Regelungen enthalten.

(2) Überbetriebliche Unterweisungsmaßnahmen im Sinne dieser Vorschrift sind Lehrgänge, die in überbetrieblichen Bildungsstätten des Handwerks oder in anderen von der Handwerkskammer anerkannten Bildungseinrichtungen als Ganztagslehrgänge im Wochenblock zusammenhängend durchgeführt werden.

(3) Die örtlich zuständige Innung führt die von der Handwerkskammer beschlossenen überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen durch; sie hat sich dabei an die anerkannten Rahmenpläne zu halten.

Sollten die örtlich zuständigen Innungen eine längere Dauer der überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen für erforderlich halten, bedarf der entsprechende Beschluß der Innung der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

(4) Die für die Durchführung der überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen zuständigen Innungen mit Sitz im Bezirk der Handwerkskammer unterhalten im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Ausbildungsstätten; sie sollen, soweit es insbesondere wirtschaftlich geboten ist, mit anderen Innungen Kooperationen eingehen.

Die Ausbildungsstätten sollen im Kammerbezirk liegen; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer. Soweit die Innungen den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommen, oder sie außerhalb des Innungsbezirks die überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen durchführen wollen, kann die Handwerkskammer im Einzelfall Träger und Durchführungsort der überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen festlegen.

(5) Entscheidungen der vorstehenden Abs. (1) bis (4) erfolgen nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses durch die Vollversammlung und werden in dem amtlichen Organ der Handwerkskammer Düsseldorf, HZ-Deutsches Handwerksblatt, bekanntgegeben.

### **§ 2**

#### **Teilnahmeverpflichtung**

Jeder Lehrling (Auszubildende), der im Bezirk der Handwerkskammer Düsseldorf ausgebildet wird, ist verpflichtet, an den von der Innung oder der Handwerkskammer oder sonsti-

gen Stellen mit Zustimmung der Handwerkskammer durchgeführten überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen teilzunehmen.

### **§ 3 Freistellungsverpflichtung**

Lehrlinge (Auszubildende), die nach § 2 zur Teilnahme an überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen verpflichtet sind, sind für die Dauer der Maßnahme vom Ausbildenden freizustellen und von ihm zum Besuch der Lehrgänge anzuhalten.

### **§ 4 Kostentragungspflichten**

Die durch die überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen einschließlich etwaiger Internatsunterbringung und notwendiger Fahrten entstehenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, vom Ausbildenden getragen.  
Der Maßnahmeträger erläßt hierüber eine Gebührenordnung, die von der Handwerkskammer zu genehmigen ist.

### **§ 5 Ordnungsstrafen**

Gegen Auszubildende, die ihren Lehrlingen (Auszubildenden) die Teilnahme an den Unterweisungsmaßnahmen nicht ermöglichen, kann gem. § 112 HwO ein Ordnungsgeld festgesetzt werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Vorschriften treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 1997

Hansheinz Hauser  
Präsident

Dipl.-Volksw. Gerd Wieneke  
Hauptgeschäftsführer

genehmigt: 17.02.1998

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Veröffentlichung: Deutsches Handwerksblatt  
No. 6, vom 19.03.98

Geändert in der Vollversammlung vom 05.06.2002  
genehmigt am 21.06.2002

Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes NRW

Veröffentlichung: Deutsches Handwerksblatt  
Nr. 13/14 vom 18. Juli 2002